



Vollständige konkret-personelle Neubesetzung von bestehenden Ausschüssen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

26.10.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der einheitliche Wahlvorschlag gemäß Anlage zur Vorlage wird angenommen.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder sind abhängig von der Anzahl der Ausschusssitzungen.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

Erläuterungen:

Es gibt ein Bedürfnis, einen Weg zur Abberufung von Ausschussmitgliedern zu eröffnen, zum Beispiel bei einem Fraktionswechsel von Ausschussmitgliedern. Dieser Weg besteht nach der Entscheidung des OVG NRW (Beschluss vom 27.09.2002 – 15 B 855/02) darin, dass analog § 50 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verfahren wird. Es muss also aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags ein einstimmiger Beschluss der Ratsmitglieder herbeigeführt werden.

Voraussetzungen für dieses Verfahren:

1. Einheitlicher Wahlvorschlag

Ein einheitlicher Wahlvorschlag ist gegeben, wenn ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Mit dem Merkmal der „Einheitlichkeit“ wird also konkretisiert, dass nur ein einziger Vorschlag konkurrenzlos zur Beschlussfassung unterbreitet werden darf.

Der Bürgermeister wird in der Sitzung den Rat befragen, ob weitere Wahlvorschläge eingereicht werden.

2. Einigung der Ratsmitglieder

Anforderung an die Einigung ist im Idealfall die Vorlage des Wahlvorschlages durch die Gesamtheit aller Ratsmitglieder.

Geklärt ist nach der Rechtsprechung, dass eine Einigung nicht vorliegt, wenn nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird (OVG NRW, Beschluss vom 27.09.2002 – 15 B 855/02). Es reicht insgesamt nicht aus, wenn lediglich eine Minderheit von Ratsmitgliedern oder gar ein einzelnes Ratsmitglied den Wahlvorschlag vorlegt. Auf den möglicherweise einstimmigen Annahmebeschluss kommt es nicht an.

3. Einstimmiger Annahmebeschluss

Der einheitliche Wahlvorschlag muss durch einen einstimmigen Beschluss des Rates förmlich angenommen werden. Dies setzt die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen voraus. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Liegt allerdings auch nur 1 Gegenstimme vor, ist der Wahlvorschlag nicht rechtsverbindlich angenommen.

Am 19.10.2023 haben sich alle Fraktionen im Rat der Stadt Beckum auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten einheitlichen Wahlvorschlag für die vollständige konkret-personelle Neubesetzung der folgenden bestehenden Ausschüsse geeinigt:

- Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss,
- Ausschuss für Stadtentwicklung,
- Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben,
- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Betriebsausschuss,
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

Dieser einheitliche Wahlvorschlag muss nunmehr – wie oben unter Nummer 3 beschrieben – durch einstimmigen Beschluss angenommen werden.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Anlage(n):

Einheitlicher Wahlvorschlag